Keine amtliche Bekanntmachung! Gesamtfassung auf der Basis der Verkündungsblätter der Tierärztlichen Hochschule Hannover Nr. 219/2016 und 267/2020

# Gebühren- und Entgeltordnung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

# § 1 Gebühren- und Entgeltpflicht

Die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover ("Hochschule") erhebt

- 1. von Personen, die an nicht in § 11 Abs. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 68) genannten Studienangeboten teilnehmen,
- 2. von Gasthörerinnen und Gasthörern.
- 3. von den von den zuständigen Behörden zugelassenen Approbationskandidatinnen und -kandidaten, die Prüfungen zum Nachweis der Gleichwertigkeit Ihres Kenntnisstandes gem. § 4 Abs. 2 Bundestierärzteordnung ablegen,
- 4. von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- 5. für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen,
- 6. für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie
- 7. für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen ("Hochschulobjekten") durch natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind sowie für die Nutzung von Hochschulobjekten durch Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für außerhochschulische Zwecke Gebühren und Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung.

#### § 2 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Die Gebühr für die Aufnahme als Gasthörerin oder als Gasthörer nach den Vorschriften der Immatrikulationsordnung wird je Semester festgesetzt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der belegten Semesterwochenstunden (SWS). Bei Belegung von bis zu vier SWS werden mindestens 50 €, bei mehr als vier SWS mindestens 75 € und mindestens 125 € bei Einzelunterricht festgesetzt.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen, in denen durch die Bereitstellung von Lehrmitteln oder sonstigem Verbrauchsmaterial der Hochschule besonders hohe Kosten entstehen, kann eine zusätzliche Gebühr in angemessener Höhe zur Deckung der Zusatzkosten von den beteiligten Hochschuleinrichtungen festgesetzt und erhoben werden.
- (3) Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die nach dem Aufwand der Hochschule festzusetzen ist.

#### § 3 Approbationskandidatinnen und -kandidaten nach § 1 Nr. 3

Von den von den zuständigen Behörden zugelassenen Approbationskandidatinnen und -kandidaten, die die Prüfungen zum Nachweis der Gleichwertigkeit ihres Kenntnisstandes gem. § 4 Abs. 2

Bundestierärzteordnung ablegen, wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 € je Fach erhoben, welches die Tierärztekammer zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes als Nachweis für notwendig erachtet. Die Gebühr für die zu prüfenden Fächer wird jeweils bei Anmeldung erhoben. Sind Wiederholungsprüfungen abzulegen, wird die Gebühr ein zweites bzw. drittes Mal erhoben.

# § 4 Studierende über 60 Jahre

Von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird je Semester eine Studiengebühr in Höhe von mindestens 800 € erhoben. Die Gebühr wird bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung neben den Beiträgen für das Studentenwerk und die Studentenschaft sowie dem Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

#### § 5 Weiterbildungsstudiengänge

Die für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen zur Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis zu zahlenden Entgelte werden in den jeweiligen Zulassungs- oder Studienordnungen für die entsprechenden Studiengänge festgelegt.

# § 6 Fort- und Weiterbildungs-veranstaltungen

- (1) Das Entgelt für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis wird jeweils auf Grundlage der durch die veranstaltende Hochschuleinrichtung zu erstellenden Vollkostenkalkulation festgesetzt. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach dem entstehenden Aufwand und der Anzahl der Teilnehmer.
- (2) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die sich überwiegend an Studierende, Auszubildende oder Mitarbeiter der Hochschule richten, können von den Entgelten befreit werden.
- (3) Soweit Dritte Zuschüsse für eine Veranstaltung leisten (Sponsoring), kann das zu zahlende Entgelt entsprechend reduziert werden.

#### § 7 Nutzung von Hochschuleinrichtungen ("Hochschulobjekten") durch Außenstehende

- (1) Für die Nutzung von Hochschulobjekten durch natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind ("Außenstehende"), gelten die Richtlinie über die Nutzung von Hochschuleinrichtungen ("Hochschulobjekte") Überlassungsbedingungen (Anlage 1) und die Nutzungsentgelte für die Räumlichkeiten der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in der jeweils gültigen Höhe. Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder und Angehörige der Hochschule die Hochschulobjekte für außerhochschulische Zwecke nutzen. Nutzungsentgelte aus Nebentätigkeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Hochschulobjekte dürfen Außenstehenden nur nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung überlassen werden, wenn das Ansehen der Hochschule nicht beeinträchtigt und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird.
- (3) Hochschulobjekte im Sinne dieser Ordnung sind Grundstücke, Wege, Plätze, Parkflächen, Gebäude, Räume, Ausstattungsgegenstände oder Teile davon.
- (4) Liegt die Nutzung von Hochschulobjekten im Interesse der Hochschule, so kann auf die Erhebung des Entgelts ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (5) Für die Hochschulobjekte des Lehr- und Forschungsgutes Ruthe werden besondere Vereinbarungen und Regelungen getroffen.

# § 8 Befreiung von Gebühren

- (1) Von der Gebührenpflicht nach § 1 Nr. 2, § 2 dieser Ordnung sind Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind, befreit.
- (2) Die Gebühren nach den §§ 2, 3 können auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr zu einer unbilligen Härte führen würde.

#### § 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Entgelte sind wie folgt zu zahlen:
- 1. bei einem Studium: vor Semesterbeginn,
- 2. bei Approbationskandidatinnen und -kandidaten nach § 1 Nr. 3 nach Anmeldung zur jeweiligen Kenntnisprüfung, wobei der Geldeingang bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag bei der Tierärztlichen Hochschule erfolgen muss,
- 3. bei der Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung: vor Veranstaltungsbeginn und
- 4. bei der Nutzung von Hochschulobjekten: nach Rechnungsstellung.
- (2) Die Hochschule kann die Zulassung zum Studium oder die Teilnahme an den Weiterbildungsprogrammen und Einzelveranstaltungen vom Nachweis der erfolgten Zahlung der Gebühr oder des Entgelts abhängig machen.

# § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.